

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

153 (29.6.1866)

Beilage zu Nr. 153 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 29. Juni 1866.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 25. Juni. Zur Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. d. M. tragen wir, im Interesse der Unparteilichkeit, noch die Rede des Vorsitzenden der Budgetkommission, Abg. Kirsner, sowie die Schlussbemerkung des Präsidenten des Finanzministeriums, Hrn. Staatsrath Dr. Vogelmann, nach.

Abg. Kirsner: Ich gehöre nicht zu Denjenigen, welche dem Finanzministerium einen ungerechten Vorwurf gemacht haben, oder je zu machen die Absicht hatten. Ich anerkenne auch, daß die Verhältnisse, so wie sie jetzt eingetreten sind, nicht vorherzusehen waren. Daß aber ein gewisses Vorhersehen statthaben konnte und auch stattgefunden hat von Seiten des Finanzministeriums, dafür liegt der Beweis wohl darin, daß dasselbe schon im Oktober 1865 sich veranlaßt gesehen, auf möglichste Beschränkung des Eisenbahn-Baues zu dringen. Es lag also die Ungunst des Geldmarktes schon zu Tage; dennoch konnte man damals vielleicht noch ein günstiges Anlehen abschließen. Ich gebe übrigens zu, daß man so oder anders denken und schließen konnte und ich nehme mit vollem Vertrauen an, daß Alles, was eingetreten ist, vollkommen in guter Absicht geschah. Ich seh' mich aber insofern, als auch die Budgetkommission vielleicht theilweise mit ins Spiel gezogen werden wollte, veranlaßt, doch Einiges in dieser Beziehung zu erwiedern. Es ist ganz richtig, daß eine Vereinbarung zwischen der Kammer und der Regierung über einige allgemeine Grundsätze, von der der Hr. Präsident des Finanzministeriums gesprochen, stattgefunden hat; allein insofern auf einzelne Berichte des ständischen Ausschusses oder der Budgetkommission Bezug genommen wurde, muß ich die Budgetkommission und dieses hohe Haus von jeder Schuld freisprechen. Es ist wahr, daß im Jahr 1860 man von Seiten des ständischen Ausschusses und von Seiten des ganzen Hauses nicht einverstanden war, daß so große Kassenvorräte hergeleitet worden sind, welche dann mehr als ein Jahr, ohne einen Kreuzer Zins zu tragen, in der Kasse lagen. Man hätte über die Zweckmäßigkeit im Zweifel sein können, wenn dies während des Krieges geschehen wäre; allein während jener Zeit der Gefahr waren die Kassenvorräte nicht sehr groß, sie betragen, so viel ich sie im Gedächtnis habe, kaum 4 Millionen, und erst nach dem Frieden von Villafranca, ja sogar erst nach dem Frieden von Zürich, wo also im Allgemeinen die Ansicht herrschte, daß man besseren Zeiten entgegen gehe, wurden unter verhältnismäßig ungünstigen Bedingungen die Kassenvorräte der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse bis auf 8 Millionen erhöht, und diese ungeheure Summe zinslos hier in den Gewölben niedergelegt; daß man davon gar nichts auf Faustpfand anlegen konnte, war schon ein Beweis, daß man besseren Zuständen entgegengehe. Democh ließ man das 4prozentige Anlehen zu 94 bis 95 Proz. fortbewahren bis in den Dezember 1859. Daß damals der ständische Ausschuss und die Budgetkommission und das ganze Haus darüber einen Tadel ausgesprochen haben, muß ich im jetzigen Augenblick noch festhalten. Wir würden das Gleiche heute noch sagen, wenn uns diese Thatsache jetzt erst bekannt geworden wäre. Also darin kann man nicht einen Grund finden, warum die umgekehrte Maßregel jetzt eingetreten ist. Es ist sich ferner von dem Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums auf den diesjährigen Bericht vom Februar bezogen werden und allerdings hat man damals gesagt, weil jetzt die 4prozentigen Obligationen nur namhaft unter pari verkauft worden, konnten und man Faustpfand-Darlehen im Betrag von 6 Millionen hatte, sollte wenigstens die Frage in Erwägung gezogen werden, ob nicht ein Theil dieser Faustpfänder vielleicht zu Eisenbahn-Bauten verwendet werden könnte, um einen höheren Zins zu erzielen; aber das wollte die Budgetkommission gewiß nicht, daß sämtliche auf Faustpfänder angelegten Gelder zurückgezogen und für den Eisenbahn-Bau verwendet werden sollten. Wir haben deshalb in dem Bericht auch den andern Vortheil hervorgehoben, daß es für die Staatsverwaltung sehr zweckmäßig sei, immer einen namhaften Theil von Geldvorräten auf Faustpfänder angelegt zu haben, um für unvorhergesehene Fälle die nöthigen Mittel stets zur Disposition zu haben. Bezüglich der Behauptung, daß wir immer empfohlen hätten, die Kassenvorräte und auch die Faustpfand-Darlehen thunlich nieder-

zubalten, bedeutet offenbar der Ausdruck „thunlich“ soweit es überhaupt die Staatszwecke erlauben; und dieses „thunlich“ zu beurtheilen und zu ermesen, bis zu welchem Grade die Faustpfand-Darlehen und die Kassenvorräte vermindert werden können, ist natürlich viel mehr Sache der großh. Regierung, als der Budgetkommission, welche den Bedarf wenigstens nicht in gleichem Grade ermesen kann, wie die großh. Regierung selbst. Ich glaube hiemit sowohl den ständischen Ausschuss als die Budgetkommission und dieses hohe Haus gerechtfertigt zu haben.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Ich habe nicht daran gedacht, dem ständischen Ausschuss oder der Budgetkommission einen Vorwurf zu machen, indem ich die Auszüge hier verlesen habe, sondern ich habe das nur gethan, um klar zu machen, welches Verfahren vereinbart worden ist, wie es gewirkt hat und in welcher Reihenfolge es eingehalten worden ist. Auch den Fall des Jahres 1860 habe ich nur zu diesem Zweck angeführt; denn wenn ich einen andern Grund zur Ausführung dieses Falles gehabt hätte, so hätte ich dabei bemerken müssen, daß ich selbst bemüht war, den damals eingetretenen Zinsenverlust wieder vollständig auszugleichen, und zwar durch Umwandlung des 4 1/2prozentigen Anlehens in ein 4prozentiges. Ich bin aber weit entfernt davon, irgend Jemanden einen Vorwurf zu machen, es handelt sich bei mir nur darum, klar zu machen, daß man sich nicht verleiten lassen darf, unter dem Druck der gegenwärtigen Verhältnisse die Vergangenheit zu beurtheilen, bevor man eine sorgfältige Prüfung aller einschläglichen Verhältnisse vorgenommen hat.

Abg. Kirsner: Es wird die Frage entstehen, ob die Kammer auf den Wunsch des Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums eingehen und die Sache einer besonderen Kommission überweisen will. Ich glaube, daß zu einem so umfangreichen Geschäft, nachdem wir in einigen Tagen in die Heimath gehen werden, keine Zeit übrig sein wird. Auch werden die Verhältnisse dadurch nicht geändert, und was in Folge einer statthabenden Untersuchung sich herausstellt, wird später dieselbe Wirkung haben.

In gleichem Sinn und in voller Uebereinstimmung mit dem Vorebrennen sprechen noch die Abgg. Friedrich, Moll und v. Roggenbach, worauf die weitere Prüfung dem nun gewählten ständischen Ausschuss überwiehen wurde.

Bermischte Nachrichten.

Leipzig, 23. Juni. Die Leipziger Abendpost, welche der preussische Stadtkommandant unterdrückt hat, war nicht, wie auswärtige Blätter behauptet haben, Regierungsorgan im offiziellen oder offiziellen Sinn, sondern vertrat nur die Politik der sächsischen Regierung in so fern, als dieselbe sich der preussischen Anschauung. Die „Abendpost“ galt für ein spezifisch sächsisches Organ, war geschworene Feindin der Hohenzollern und des Nationalvereins, und durch ihre konsequente Polemik gegen die preussische Annexionspolitik ein entschiedenes Gegengewicht gegen die von Biedermann redigirte „Deutsche Allgemeine Zeitung“, welche bis vor wenig Wochen noch den Grafen Bischoff für den zweiten Reichthum erklärte und die Neutralität Sachsens predigte. Daß durch die preussische Okkupation die „Abendpost“ unmöglich gemacht werden würde, war un schwer vorauszusetzen; auf wie lange? — ist eine Frage, auf welche die Ereigniss: antworten werden.

Eine neue Erfindung zur Verzehrung des Rauchs und Ersparrung von Brennmaterial ist in verschiedenen großen Fabriken zu Sheffield mit bemerkenswerthem Erfolg angewandt worden. Dieselbe, von einem dortigen Einwohner, Hrn. Pridmore, erfunden, besteht darin, daß die Dampfmaschine mit erwärmt statt mit kalter Luft und mit siedendem statt mit kaltem Wasser versehen wird. Die Luft wird erhitzt, indem sie durch Feuerzüge längs der beiden Seiten des Dampfessels und von dort durch kleine Oeffnungen in dem Mauerwerk, das die Wände der Esse bildet, in diese letztere geführt wird; sie verbreitet sich auf diese Weise gleichmäßig über das ganze Feuer und bewirkt die vollständigste Verbrennung. Was die Erhitzung des Wassers, bevor es in den Kessel eingelassen wird, betrifft, so wird sie auf die folgende Art bewirkt: Der ausgelassene Dampf wird aus dem Dampfessel in eine Art Zirkone geführt, die eine Anzahl Röhren enthält. Durch diese Röhren geht das Wasser auf seinem Wege vom Behälter nach dem Kessel und wird durch die Wirkung des ausgelassenen Dampfes auf die Röhren bis zum Siedepunkt erhitzt. Das Resultat beider Vorrichtungen ist, daß volle

Dampfkraft mit der Hälfte des gewöhnlichen Brennmaterials und der gewöhnlichen Arbeit erhalten und daß der Rauch in wirksamer Weise vertheilt wird.

Karlsruhe, 26. Juni. (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof.) In der heutigen öffentlichen Sitzung kamen vier Refusfälle zur Verhandlung, wovon zwei die Voraussetzungen zum Eintritt in den Bürgergenuß, die beiden übrigen jene zum Antritt des angebornen Bürgerrechts betrafen. In den ersten, in welchen es sich um die Ansprüche zweier Bürger von Erzingen auf den dortigen Bürgergenuß handelte, hatte der Bezirksrath Durlach angenommen, daß dieselben weder eine eigene Haushaltung, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung hätten, und deshalb gemäß § 106 G.-D. ihre Klage abgewiesen. Die Parteien waren durch die H. Anwälte Strauß und Göttinger vertreten. Der Gerichtshof änderte das bezirksrathliche Erkenntnis ab und erkannte zu Gunsten der Kläger, indem er davon ausging, daß diese, wenn auch ledig und ohne eigene Haushaltung, doch der Eine als Landwirth, der Andere als Tagelöhner (Vorarbeiter an der Eisenbahn), ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben.

In dem einen Bürgerrechtsfall konnte ein Erkenntnis nicht sofort gefällt werden, weil nach der Angabe des persönlich erschienenen Bewerbers die thatsächliche Grundlage, auf welche derselbe den Nachweis des erforderlichen Nahrungszweigs gestützt hatte, im Lauf der Verhandlungen sich geändert hat, und darüber noch weitere Erhebungen nöthig sahen.

In dem andern Fall wurde das abändernde Erkenntnis des Bezirksraths Waldbach bestätigt, weil auch der Gerichtshof den Nachweis des Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweigs bei dem Bewerber, der als Bauernknecht in der Schweiz sich verheirathen will, nicht als erbracht ansah.

In den beiden letzten Fällen waren als Anwälte die H. Kugel und Krämer aufgetreten.

In allen vier Fällen enthielt der Vertreter des öffentlichen Interesses sich der Stellung eines Antrags, indem es hier lediglich auf die Beantwortung von Thatsachen ankam, bei denen das Staatsinteresse nicht als betheilig erschienen.

Wannheim, 25. Juni. (Kursbericht der Mannheimmer Börse.) Weizen, eff. hief. Segend 200 Hoppd. 11 fl. 30 G., 11 fl. 45 P., fränk. — fl. — G., 11 fl. 40 P., bayrischer 11 fl. — G., 11 fl. 15 P. — Roggen, eff. 8 fl. 45 G., 9 fl. — P. — Gerste, eff. hief. Segend — fl. — G., 9 fl. — P., württembergische — fl. — G., 8 fl. 45 P., Pfälzer I. — fl. — P. — Hafer, eff. 100 Hoppd. 4 fl. 40 G., 4 fl. 45 P. — Kernen, eff. 200 Hoppd. 11 fl. — P. — Delsamen, hief. Kohlraps — fl. — G., — fl. — P. — Bohnen 10 fl. bis 12 fl. P. — Linsen 14 fl. bis 18 fl. P. — Erbsen 10 fl. bis 12 fl. P. — Wicken — fl. — G., — fl. — P. — Klebsamen, deutscher I. — fl. — G., — fl. — P., Luzerner — fl. — G., — fl. — P. — Sparfette — fl. — P. — Del: (mit Fats) 100 Hoppd. Feinöl, eff. Inland in Partien 23 fl. — G., — fl. — P., sahweise 23 fl. 15 P.; in Partien transit — fl. — P. Mehl, eff. Inland, sahweise — fl. — G., 28 fl. — P., in Part. 27 fl. 45 P., auf Lieferung pro Herbst 23 fl. bis 24 fl. P. — Mehl 100 Hoppd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 11 fl. P., Nr. 1 — G., 9 fl. 45 P., Nr. 2 8 fl. 30 P., Nr. 3 6 fl. 30 P., Nr. 4 — fl. — P., norddeutsches im Verhältnis billiger, sächsisches Nr. 0 — fl. — P. — Roggenmehl Nr. 0 — 1, Stettiner 6 fl. 45 P. — Branntwein, eff. (50 % N. Tr.) trans. (150 Lit.) 18 fl. — P. — Spirit, 90% trans. 40 fl. bis 42 fl. P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 17 fl. bis 17 fl. 15 P.

Getreide bleibt im Allgemeinen sehr fest im Preis, die Umsätze jedoch ohne Bedeutung. In allen andern Produkten war das Geschäft ohne Leben, Preise nominell.

Marktpreise.

Ergebnis des am 23. und 26. Juni 1866 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Ver- summe.	Preis per Mtr.	Ausschlag per Mtr.	Abschlag per Mtr.
Kernen	932	5367 fl. 15 fr.	5 fl. 45 fr.	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.
Roggen	3	10 fl. 30 fr.	3 fl. 30 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gerste	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischfrucht	10	33 fl. 36 fr.	3 fl. 22 fr.	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.
Wicken	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Haber	205	924 fl. 57 fr.	4 fl. 31 fr.	— fl. 15 fr.	— fl. — fr.
Sparfette	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. J. Herm. Koenlein.

31.729. Karlsruhe. (Öffentliche Landung.) Für Gerichtsvollzieher Ventner in Pforzheim hat dessen Anwalt Herr Beck gegen den z. B. ständigen Kaufmann Louis Wolff jung von Kölligsbach die folgende Klage erhoben: Der Beklagte habe unter dem 11. Juli 1865 zu Pforzheim auf einen im Besitz seines Bruders Abraham Wolff befindlichen, mit Goldwaaren gefüllten Koffer, im Gesamtwert von 400 fl., unter der Behauptung, Abraham habe ihm den Koffer gestohlen, Beschlag erwirkt und sei der Koffer dem jetzigen Kläger in Aufbewahrung übergeben worden. Nach aufgehobenem Beschlag habe Ventner den Koffer an Louis Wolff ausgeliefert, weil dieser ihm eröffnet habe, Abraham made keinen Anspruch mehr daran. Nun sei aber Abraham Wolff gegen Ventner klagen aufgetreten, und obgleich Louis Wolff auf an ihn geschene Streiterverbindungen seitens Ventner's diesem sich angeschlossen und selbst die Führung des Rechtsstreits übernommen habe, sei es doch nicht gelungen, den Beweis des Vorbringens des Beklagten zu erbringen, indem Abraham Wolff die beschuldigten Behauptungen seines Bruders abgelehrt habe, und so sei Ventner rechtskräftig verurtheilt worden, an Abraham Wolff entweder den Koffer nebst Inhalt auszuliefern, oder dessen Wert mit 400 fl. zu ersetzen und die Kosten zu tragen. Ventner bitte nun, den Beklagten Louis

Wolff zur Herausgabe des Koffers nebst Inhalt oder aber zur Zahlung von 400 fl. an ihn oder an Abraham Wolff und zum Ersatz der Kosten des früheren und des jetzigen Rechtsstreits an Kläger zu verurtheilen.

Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird Tagfahrt auf

Montag den 17. September d. J.,

Freitag 8 Uhr,

anberaumt, und werden dazu der klägerische Anwalt und der Beklagte vorgeladen, letzterer mit der Auflage, mit einem unermittelten aufzustellenden Anwalt zu erscheinen oder durch einen solchen sich vertreten zu lassen, widrigenfalls auf Antrag des Gegners der thatsächliche Inhalt der Klage für zugehend und jede Einrede für ausgeschlossen erklärt, in der Sache selbst aber nach dem Klagebegehren erkannt würde.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen Sporetschlichter und einen daher wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Verfügungen und Erkenntnisse aufzustellen, wider welche dieselben mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle anzuschlagen würden. Karlsruhe, den 19. Juni 1866.

Großh. Kreis- und Hofgericht. I. Civilkammer.

S a c h e.

Verwalt.

31.650. A.G.Nr. 6709. Billingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Handelsmann Peter Huber in Billingen haben wir Sant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 19. Juli d. J.,

Freitag 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte darüber anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Vorgesetzter oder Nachlassverwalter versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und sollen hinsichtlich des Vorzugsrechts die Nichtercheinenden als der Mehrheit der Ercheinenden betretend angesehen werden. Im Auslande wohnende Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen hier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschickten sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen

und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Billingen, den 23. Juni 1866.

Großh. bad. Amtsgericht.

G e p p e r t.

31.659. A.G.Nr. 7763. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen die Kommanditgesellschaft Julius Sartori & Comp. in Emmendingen und deren persönlich haftbares Mitglied Fabrikant Julius Sartori von da haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 9. August d. J.,

Freitag 8 Uhr,

anberaumt. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweiskunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

